

Satzung des Vereins

in der Fassung vom 03.02.2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „stadtstreifen“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind die Förderung der Volks- und Berufsbildung und die Förderung von Kunst und Kultur gemäß § 52 der Abgabenordnung (Gemeinnützige Zwecke) sowie mildtätige Zwecke gemäß § 53 der Abgabenordnung (Mildtätige Zwecke).
3. Die Förderung der Volks- und Berufsbildung wird insbesondere verwirklicht durch
 - Stadtführungen als Formate politischer Bildung; zu den inhaltlichen Schwerpunkten gehören unter anderem die Themen Armut, Wohnungs- und Obdachlosigkeit, Suchtmittelgebrauch sowie Flucht, Asyl und Migration. Die Stadtführungen werden von betroffenen Menschen geleitet. Sie klären über die Situation Betroffener auf, schaffen Begegnungsräume, bauen Berührungsängste ab und laden die Teilnehmenden zu kritischer Reflexion über ihre Vorurteile ein;
 - gemeinsame Konzipierung der Touren mit den Stadtführer:innen, Schulungen zur Vorbereitung auf die Tätigkeit als Stadtführer:innen;
 - Aufklärung der Öffentlichkeit über die Situation der betroffenen Personengruppen durch Öffentlichkeits- und Pressearbeit sowie Organisation von Veranstaltungen wie Podiumsdiskussionen und Vorträgen;
 - Vernetzung mit lokalen und überregionalen Wohlfahrtsorganisationen, die sich für gesellschaftliche Teilhabe, Inklusion, Vielfalt, Zusammenleben in urbanen Räumen und gegen Diskriminierung und Rassismus einsetzen, sowie Koordinierung von gemeinsamen Projekten;
 - Lobbyarbeit für die Belange der betroffenen Menschen durch wissenschaftliche Aufarbeitung sowie Informieren und Beratung der politischen Entscheidungsträger:innen.
4. Die Förderung von Kunst und Kultur wird insbesondere verwirklicht durch
 - Stadtführungen als Format der Auseinandersetzung mit dem Stadtraum und seinen Bewohner:innen; dabei soll es um Fragen der städtischen Identität, Teilhabe und künstlerisch-kultureller Gestaltungsmöglichkeiten des öffentlichen Raumes gehen;
 - Bearbeitung der o.g. Themen in Form von fotografischen oder anderen künstlerischen Ausstellungsformaten.
5. Mildtätige Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - aktive Unterstützung und Vermittlung von Hilfsangeboten für Menschen in Notlagen, etwa bei akuter oder drohender Wohnungslosigkeit und Suchtmittelgebrauch.

§ 3 Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Einnahmen des Vereins aus Teilnahmebeiträgen für die Stadttouren werden i.S. eines Zweckbetriebs gemäß § 65 der Abgabenordnung (Zweckbetrieb) ebenfalls nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet.
4. Die Veranstaltung von Stadttouren ist zentrales Mittel zur Förderung der Volks- und Berufsbildung. Die daraus resultierenden Einnahmen sind für die weitere Verfolgung der Satzungszwecke von „stadtstreifen“ unverzichtbar, insbesondere durch die Auszahlung von angemessenen Honoraren an die Stadtführer:innen, Erstellung von Material für Öffentlichkeits- und Pressearbeit, Organisation von Veranstaltungen, Erstellung von Bildungsmaterial und politische Lobbyarbeit für die Belange der Betroffenen.
5. Die vom Verein angebotenen Stadttouren unterscheiden sich von regulären Stadttouren durch die spezifische Thematik und besondere Schwerpunktsetzung, da der Fokus nicht etwa auf bauliche und historische Besonderheiten der Stadt, sondern in besonderem Maße auf soziale Missstände im urbanen Raum gesetzt wird. Dadurch, wie auch durch eine soziale Staffelung der Teilnahmebeiträge, tritt der Verein zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung die geleisteten Mitgliedsbeiträge und/oder Spenden in keinem Fall zurückerstattet.
9. Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben. Die Mitgliederversammlung kann aber beschließen, dass Mitglieder des Vereins für ihren Zeitaufwand eine angemessene Vergütung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) erhalten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
10. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele von „stadtstreifen“ unterstützt. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
4. Das Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des:der Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung festgehalten. Bei begründeten Anträgen kann einzelnen Mitgliedern ein verringelter Beitrag eingeräumt werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein finanziell, ideell oder materiell unterstützen will.
2. Die Fördermitglieder sind zur Zahlung eines regelmäßigen Beitrags verpflichtet. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Mindesthöhe des Beitrags, die in der Beitragsordnung festgehalten wird.
3. Die Fördermitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Fördermitgliedschaft tritt mit der erstmaligen Zahlung des Förderbeitrags ein.
4. Fördermitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen. Fördermitglieder haben ein Rederecht, aber kein Antrags- oder Stimmrecht.
5. Das Fördermitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
6. Ein Fördermitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des:der Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) zwei Kassenprüfer:innen,
- d) der Beirat.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus
 - a) dem:der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem:der 2. Vorsitzenden,
 - c) dem:der Kassierer:in.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des

Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Wiederwahl ist zulässig.

4. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer:innen,
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) Abstimmung über Fragen, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.
2. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
3. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Benachrichtigung in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge der Mitglieder müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der/dem Vorsitzenden vorliegen. Anträge auf Satzungsänderung und Abwahl des Vorstandes müssen so rechtzeitig bei der/dem Vorsitzenden vorliegen, dass sie noch in die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung eingehen können.
4. Die Mitgliederversammlung ist nach satzungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. In der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3, Vereinsauflösungen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
6. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch eine:n mit schriftlicher Vollmacht versehene:n Vertreter:in ausgeübt werden, die:der selbst Mitglied sein muss. Jedes Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein Mitglied vertreten.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und einem:einer durch die Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter:in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 9 entsprechend.

§ 11 Kassenprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer:innen für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfung soll in dem der Mitgliederversammlung vorausgehenden Monat stattfinden und erstreckt sich auf das vergangene Geschäftsjahr.

§ 12 Der Beirat

1. Vorschläge für die Mitglieder des Beirats dürfen von jedem Vereinsmitglied eingebracht werden. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme auf unbestimmte Zeit.
2. Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion und soll sich einmal jährlich treffen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind mindestens zwei der Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (z.B. die AIDS-Initiative Bonn e.V.) zwecks Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke wie die Förderung der Volks- und Berufsbildung und die Förderung von Kunst und Kultur sowie für mildtätige Zwecke wie die finanzielle Unterstützung von wirtschaftlich hilfebedürftigen Personen in Notlagen, etwa bei akuter oder drohender Wohnungslosigkeit und Suchtmittelgebrauch.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 06.01.2022 errichtet.

Geändert und beschlossen am 03.02.2022.

Bonn, den 03.02.2022